

10. Sowohl das Unternehmen, als auch die verantwortlichen Einzelpersonen setzten sich der Strafverfolgung in Militärgerichtshöfen wegen Nichtbefolgung einer Anordnung der Kommandantur aus, falls sie nicht jede einzelne Vorschrift dieser Anordnung durchführen.

**Anordnung
der Alliierten Kommandantur Berlin
über die Entnazifizierung**

Bestimmung Nr. 1

1. Der Ausdruck „Entlassung“, wie er in der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin sowie in dieser Bestimmung Anwendung findet, erhält hierdurch folgende Auslegung:

Die sofortige, auf der Stelle stattfindende Entlassung der Person und die Beendigung seines Einflusses und seiner unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an der Organisation oder Unternehmung, mit der er in Verbindung stand.

Wo es sich um die Ausübung eines Berufes oder Führung eines Privatunternehmens handelt, ist der Ausdruck dahin auszulegen, daß die in Frage kommende Person bei der Ausübung ihres Berufes oder Führung ihres Privatunternehmens in der Weise disqualifiziert und eingeschränkt wird, daß sie in keiner anderen als in einer privaten Eigenschaft tätig sein kann, in der sie nicht in irgendwelcher Aufsicht ausübenden, leitenden oder organisierenden Eigenschaft handelt, oder bei der Anstellung oder Entlassung Dritter, oder bei der Festsetzung von Beschäftigungs- oder anderen Richtlinien mit tätig ist.

I. Teil

2. Die folgenden Personen sind unverzüglich zu entlassen:
1. Kriegsverbrecher-Personen, deren Namen auf der Kriegsverbrecherliste der Kommission der Vereinten Nationen für Kriegsverbrechen erscheinen oder auf irgendwelcher Sonderliste einer Militärregierung oder auf irgendwelcher Sonderliste verdächtiger Kriegsverbrecher stehen.
 2. *Die NSDAP*
 - a) Alle Personen, die zu irgendwelcher Zeit als Angestellte in den NSDAP-Dienststellen beschäftigt wurden oder die zu irgendeiner Zeit irgendwelche Stellen innehatten oder Autorität in der NSDAP besaßen von örtlichen NSDAP-Einheiten bis zur Reichsleitung.
 - b) Alle Mitglieder der NSDAP, die der Partei beitraten oder als Mitglieder angenommen wurden, bevor Mitgliedschaft der Partei im Jahre 1937 Zwang wurde, oder die auf andere Weise an einer mehr als nominellen Tätigkeit der NSDAP teilgenommen haben.